

Verstößt die deutsche Widerrufspraxis gegen Europarecht?

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Marei Pelzer

War da was? Das Bundesamt tut so, als sei nichts gewesen und plant die Einleitung von 40.000 Widerrufsverfahren. Laut Gesetz hat das Bundesamt bis Ende 2008 Zeit, um unter allen jemals in Deutschland anerkannten Flüchtlingen diejenigen herauszusuchen, bei denen der Flüchtlingsstatus widerrufen werden soll. Prinzipiell kommen dafür rund 250.000 Personen in Betracht. Das ist die Zahl der Menschen, die als anerkannte Flüchtlinge in Deutschland leben. Da jedoch bei alten Verfahren keine Akten mehr vorhanden sind, hat das Bundesamt die Fälle, in denen die Anerkennung vor dem 1. Januar 1995 erfolgte, von der Widerrufsaktion ausgenommen (etwa 150.000). Außerdem soll bei den Personen kein Widerruf eingeleitet werden, bei denen der Verlust des Flüchtlingsstatus keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen haben würde. Vor allem Personen mit einer Niederlassungserlaubnis dürften also sicher sein. Insgesamt ist die Zahl der avisierten Widerrufe dennoch sehr hoch. Nach ersten internen Rechnungen soll dies bis zu 40.000 Flüchtlinge betreffen. Der von PRO ASYL vor einigen Jahren erhobene Vorwurf, das Bundesamt habe sich mit dem Massenwiderruf ein riesiges Arbeitsbeschaffungsprogramm ausgedacht, hat sich in der Praxis – leider – voll und ganz bestätigt.

WÄHREND DAS BUNDESAMT 40.000 WIDERRUFSVERFAHREN PLANT, PRÜFT DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF (EUGH) DIE VEREINBARKEIT MIT DER EU-QUALIFIKATIONSRICHTLINIE.

Es könnte alles nach Plan verlaufen, hätte nicht das Bundesverwaltungsgericht am 7. Februar 2008 einen Beschluss gefällt und die Frage, ob die Widerrufsverfahren rechtmäßig sind, dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Die Richter in Luxemburg sollen klären, unter welchen Voraussetzungen eine Flüchtlingsanerkennung wieder entzogen werden darf. Nach der deutschen Praxis wird bisher lediglich vorausgesetzt, dass die ursprünglichen Verfolgungsgründe weggefallen sind und keine neuen Verfolgungsgefahren entstanden sind. UNHCR erhebt seit längerem den Vorwurf, dass die deutsche Praxis gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstößt. Das Bundesverwaltungsgericht fragt nun, ob nach Artikel 11 der EU-Qualifikationsrichtlinie weitergehende Voraussetzungen vorliegen müssen, wie es der UNHCR fordert. Dies könnten beispielsweise eine allgemeine ausreichend stabile Sicherheitslage oder »eine prinzipiell schutzmächtige Herrschaftsgewalt im Heimatstaat« sein. Außerdem will das Bundesverwaltungsgericht wissen, ob bei der Prüfung, inwiefern eine (neue) Gefährdung des Flücht-

lings im Herkunftsland zu erwarten ist, weniger strenge Beweismaßstäbe als im Asylverfahren gelten.

Relevant sind die dem EuGH vorgelegten Fragen etwa für Flüchtlinge aus dem Irak. 20.000 irakischen Flüchtlingen wurde der Status entzogen, weil angeblich mit dem Wegfall des Saddam Hussein Regimes keine Verfolgung mehr drohe. Nicht beachtet wurde, dass der Irak weit entfernt davon war und ist, seinen Bürgern Schutz vor allgemeinen Gefahren zu bieten. Zwar hat das Bundesamt im Jahr 2007 die Widerrufe gegenüber Minderheiten aus dem Zentralirak gestoppt und auch die Anerkennungen deutlich erhöht. Allerdings stehen nach wie vor tausende Iraker auf der Widerrufsliste des BAMF. Relevant wird die EuGH-Entscheidung auch für Flüchtlinge aus Afghanistan oder auch der Türkei sein.

Bis der EuGH ein Urteil spricht, können mehrere Jahre verstreichen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem ihm vorliegenden Fall das Revisionsverfahren ausgesetzt. Daraus folgt, dass auch alle anderen Widerrufsverfahren, für die die vorgelegten Fragen relevant sind, ausgesetzt werden müssen. Sowohl das Bundesamt als auch die Verwaltungsgerichte dürfen über Widerrufe nicht mehr entscheiden, solange nicht klar ist, welcher europarechtliche Maßstab anzuwenden ist. ■